

# FOUNDATION NATIONAL INSTITUTE FOR CANCER EPIDEMIOLOGY AND REGISTRATION (NICER)

- 1 -

ÜBERARBEITETE VERSION VOM 17. DEZEMBER 2009

## [Stiftungsurkunde]

[**Stifter:** Oncosuisse – Schweizerische Vereinigung gegen Krebs USCC;  
Vereinigung schweizerischer Krebsregister VSKR]

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG</b>	<b>1</b>
ART. 1 NAME UND SITZ	1
ART. 2 ZWECK	1
ART. 3 VERMÖGEN	2
<b>II. ORGANISATION DER STIFTUNG</b>	<b>2</b>
ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG	2
ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	2
ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	2
ART. 7 AMTSDAUER	2
ART. 8 KOMPETENZEN	3
ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG	3
ART. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	3
ART. 11 REGLEMENTE	4
ART. 12 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT	4
ART. 13 REGISTERBEIRAT	4
ART. 14 KOORDINATIONSZENTRUM ALS WISSENSCHAFTLICHE UND ADMINISTRATIVE ZENTRALSTELLE	4
ART. 15 REVISIONSSTELLE	4
<b>III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG</b>	<b>5</b>
ART. 16 ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE	5
ART. 17 AUFHEBUNG	5
<b>IV. HANDELSREGISTER</b>	<b>5</b>
ART. 18 HANDELSREGISTEREINTRAG	5

### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

#### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen „Foundation National Institute for Cancer Epidemiology and Registration (NICER)“ („Stiftung Nationales Institut für Krebsepidemiologie und –registrierung (NICER)“) besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 2 ZWECK**

Die Stiftung bezweckt die schweizweite Förderung und Unterstützung der bevölkerungsbezogenen Krebsregistrierung und der epidemiologischen Krebsforschung in der Schweiz.

# FOUNDATION NATIONAL INSTITUTE FOR CANCER EPIDEMIOLOGY AND REGISTRATION (NICER)

- 2 -

## **Art. 3 VERMÖGEN**

Die Stifterinnen widmeten als **Stiftungsvermögen CHF 1'000'000** in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterinnen oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat (Art. 5 – 11);
- b. der Wissenschaftliche Beirat (Art. 12);
- c. der Registerbeirat (Art. 13);
- d. das Koordinationszentrum als wissenschaftliche und administrative Zentralstelle (hiernach das „Koordinationszentrum“, Art. 14);
- e. die Revisionsstelle (Art. 15).

### **Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und maximal elf natürlichen Personen. Bei der Zusammensetzung sind die Sprachregionen der Schweiz angemessen zu berücksichtigen. Die Stiftungsratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; Spesen werden nach Aufwand und gemäss von Stiftungsrat zu erlassendes Spesenreglement (Art. 11) entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

### **Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

Nach der Errichtung konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

### **Art. 7 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm

# FOUNDATION NATIONAL INSTITUTE FOR CANCER EPIDEMIOLOGY AND REGISTRATION (NICER)

- 3 -

obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Das abzubrufende Mitglied tritt bei dieser Abstimmung in den Ausstand.

## **Art. 8 KOMPETENZEN**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Stiftungsurkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates, des Wissenschaftlichen Beirates, des Registerbeiratspräsidiums, des Leiters/der Leiterin des Koordinationszentrums, der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets; Abnahme der Jahresrechnung;
- Anerkennung/Aberkennung von bevölkerungsbezogenen Krebsregistern.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Nicht übertragbare Befugnisse sind nicht delegierbar.

## **Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, vorbehältlich einer abweichenden Regelung in den Reglementen der Stiftung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

## **Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **Art. 11 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit sowie die Organisation der Stiftung, des Wissenschaftlichen Beirates, des Registerbeirates und des Koordinationszentrums in einem

# FOUNDATION NATIONAL INSTITUTE FOR CANCER EPIDEMIOLOGY AND REGISTRATION (NICER)

- 4 -

oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

## **Art. 12 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT**

In wissenschaftlichen Fragen steht dem Stiftungsrat ein Wissenschaftlicher Beirat zur Seite. Dieser besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Spesen werden nach Aufwand und gemäss Spesenreglement (Art. 11) entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Wissenschaftlichen Beirates werden in einem Reglement umschrieben (Art. 11).

## **Art. 13 REGISTERBEIRAT**

In Fragen der Datenerhebung steht dem Stiftungsrat der Registerbeirat zur Seite. Dieser besteht aus den Direktoren/den Direktorinnen oder den von Ihnen bestimmten qualifizierten Vertretern aller anerkannten und aktiven Register.

Aufgaben und Kompetenzen des Registerbeirates werden in einem Reglement umschrieben (Art. 11).

## **Art. 14 KOORDINATIONSZENTRUM ALS WISSENSCHAFTLICHE UND ADMINISTRATIVE ZENTRALSTELLE**

Das Koordinationszentrum unterstützt als wissenschaftliche und administrative Zentralstelle die kantonalen und regionalen Krebsregister bei ihrer Arbeit. Sie versieht insbesondere folgende Aufgaben:

- Definition von Standards und Guidelines zur Erfassung, Kodierung und Verfolgung von Krebsfällen, in Zusammenarbeit mit dem Registerbeirat und dem Wissenschaftlichen Beirat;
- Durchführung von Qualitätskontrollen der erfassten Daten;
- Wissenschaftliche Koordination der epidemiologischen Krebsforschung, insbesondere bei kollaborativen Studien;
- Publikation von nationalen Krebsstatistiken.

Das Koordinationszentrum pflegt Kontakte zu nationalen Behörden und nationalen und internationalen Organisationen.

Die Organisation des Koordinationszentrums wird in einem Reglement umschrieben (Art. 11).

## **Art. 15 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Stiftungsurkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

# FOUNDATION NATIONAL INSTITUTE FOR CANCER EPIDEMIOLOGY AND REGISTRATION (NICER)

- 5 -

## III. **ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

### **Art. 16 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

### **Art. 17 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere andere wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## IV. **HANDELSREGISTER**

### **Art. 18 HANDELSREGISTEREINTRAG**

Diese Stiftung wurde erstmals im Jahr 2007 im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.